



**Whatever
the problem,
be part of
the solution!**

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN - BEREICH PERSONALVERMITTLUNG

ASCO Engineering – IHR professioneller Dienstleistungspartner!

ZENTRALE

ASCO Engineering GmbH
Framrach 35
A-9433 St. Andrä im Lavanttal
Tel: +43 4358 28120
Fax: +43 4358 28120-405
Mail: office@asco-engineering.at

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Bereich Personalvermittlung

Stand 01.03.2019

Wir legen großen Wert auf geschlechtliche Gleichberechtigung. Aufgrund der Lesbarkeit wird in diesem Dokument jedoch nur eine Geschlechtsform gewählt. Dies impliziert keine Benachteiligung des jeweils anderen Geschlechts.

1) Allgemeines

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Rechte und Pflichten der Fa. ASCO Engineering GmbH, im folgenden kurz „ASCO Engineering“ genannt und des Vertragspartners, im folgenden kurz „Auftraggeber“ genannt, im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen im Bereich der „Personalvermittlung“.

2) Personalvermittlung

ASCO Engineering führt für den Auftraggeber die Personalsuche und –auswahl auf Basis der gemeinsam mit dem Auftraggeber erstellten oder von diesem zur Verfügung gestellten Stellenbeschreibung der zu besetzenden Position sowie des Anforderungsprofils der Kandidaten durch.

3) Kundenidentität

Änderungen des Kundennamens, seiner Firmenbezeichnung, seiner Anschrift, der Zahlstelle, der Firmenbuchnummer oder der Rechtsform hat der Auftraggeber ASCO Engineering umgehend schriftlich bekannt zu geben. Schriftstücke gelten an den Auftraggeber als zugegangen, wenn sie an die vom Auftraggeber zuletzt bekannt gegebene Adresse oder Zahlstelle gesandt werden.

4) Vertragsbeginn

Der Personalvermittlungsvertrag tritt mit Unterzeichnung der Auftragsbestätigung, spätestens mit dem ersten notwendigen Schritt, welcher seitens ASCO Engineering für die Personalsuche und –auswahl auf Basis der Stellenbeschreibung und des Anforderungsprofils gesetzt wird, in Kraft.

5) Honorar

Das mit dem Auftraggeber zu vereinbarte Honorar deckt den Arbeitsaufwand von ASCO Engineering für die Suche und Auswahl sowie die Präsentation der geeigneten Kandidaten ab und wird nach Abschluss des (freien) Dienstvertrages zwischen Auftraggeber und Kandidaten – somit spätestens mit Dienstantritt – von ASCO Engineering in Rechnung gestellt (Erfolgshonorar). Das Honorar umfasst zwischen 18% und 26% des Jahresbruttobezugs des Mitarbeiters je nach Berufserfahrung. Für die Berechnung des Honorars wird das Bruttomonatsentgelt für Vollzeitbeschäftigung (bei Teilzeitbeschäftigung wird das Bruttomonatsentgelt auf Vollzeit hochgerechnet) des Mitarbeiters, aufgerundet auf die nächsten € 250,00, zugrunde gelegt. Das Bruttomonatsentgelt setzt sich aus dem Bruttomonatsgehalt (Fixum) zuzüglich Überstundenpauschalien, anteiliger Sonderzahlungen sowie allfälliger Provisionen, Bonifikationen und Zulagen im ersten Dienstjahr zusammen. Das Mindesthonorar beträgt € 3.500,00. Das Honorar ist sofort nach Rechnungslegung ohne Abzug zur Zahlung fällig und wird zuzüglich 20% USt. verrechnet. Bei Zahlungsverzug wird der gesetzliche Zinssatz in Höhe von 9,2% zuzüglich des jeweils gültigen Basiszinssatzes verrechnet. Als Entschädigung für den administrativen Aufwand werden dem Auftraggeber Mahnspesen in Höhe von € 50,00 je Mahnlauf in Rechnung gestellt.

Auf Wunsch des Auftraggebers geschaltene (Print-) Inserate und etwaige sonstige für die Personalsuche und –auswahl notwendige Spesen sind im Honorar nicht inkludiert und werden 1:1 zuzüglich 20% USt. an den Auftraggeber weiterverrechnet. Die Kosten der Inserate und Spesen sind nach Rechnungslegung unabhängig von der erfolgreichen Besetzung der Position ohne Abzug sofort zur Zahlung fällig.

6) Pflichten des Auftraggebers

Geht der Auftraggeber mit einem von ASCO Engineering namhaft gemachten Kandidaten innerhalb von 12 Monaten nach erstmaliger Bekanntgabe des Namens einen (freien) Dienstvertrag ein, verpflichtet sich der Auftraggeber, ASCO Engineering innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss des (freien) Dienstvertrages davon schriftlich zu verständigen. In diesem Fall wird das im Personalvermittlungsvertrag vereinbarte Honorar sofort zur Zahlung fällig. Erfolgt die Verständigung verspätet oder unterlässt der Auftraggeber die Verständigung, hat er das zweifache des mit der Auftragsbestätigung vereinbarte Honorar zu entrichten.

7) Vertraulichkeit

Der Auftraggeber verpflichtet sich, sämtliche Namen der Kandidaten sowie alle über diese ihm zugegangen Informationen streng vertraulich zu behandeln. Insbesondere verpflichtet er sich, diese unter keinen Umständen an dritte Personen weiterzugeben oder sie auch nur namhaft zu machen. Handelt der Auftraggeber wider diese Verpflichtung, gilt eine verschuldensunabhängige Konventionalstrafe in der Höhe des zweifachen mit der Auftragsbestätigung vereinbarten Honorars als vereinbart.

8) Datenschutz

Es gelten die allgemeinen Datenschutzbestimmungen von ASCO Engineering, welche der Auftraggeber unter www.asco-engineering.at/kontakt/datenschutzerklaerung einsehen, speichern und ausdrucken kann. Insbesondere weist ASCO Engineering auf folgende (teilweise ergänzenden) Datenschutzbestimmungen für den Auftraggeber hin:

ASCO Engineering, das für die Verarbeitung personenbezogener Daten des Auftraggebers verantwortlich ist, hält sich streng an die Regeln der Datenschutzgrundverordnung (VO [EG] 2016/679). Zur Wahrung der Sicherheit der Daten des Auftraggebers unterhält ASCO Engineering technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne des Artikel 32 DSGVO nach internationalen Standards, die ASCO Engineering mehrmals jährlich evaluieren lässt und gegebenenfalls anpasst. Eine Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Auftraggebers im EU-Ausland findet nicht statt. ASCO Engineering gibt die personenbezogenen Daten an keinerlei Dritte weiter, sondern verarbeitet diese ausschließlich innerhalb der Unternehmensgruppe oder durch einen Auftragsverarbeiter im EU-Inland, welcher ASCO Engineering gegenüber weisungsgebunden ist. ASCO Engineering bedient sich keiner Subauftragnehmer zur Vertragserfüllung.

Mit dem Eingehen einer Geschäftsbeziehung ermächtigt der Auftraggeber ASCO Engineering mit der elektronischen Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten wie Vor- und Nachname, Titel, Geschäftsadresse, E-Mailadresse(n), Telefon- und Faxnummer(n) sowie UID-Nummer. Die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten des Auftraggebers bzw. dessen Unternehmen (sofern er als Einzelunternehmer auftritt) benötigt ASCO Engineering zur Vertragserfüllung des mit dem Auftraggeber geschlossenen Vertrages. Zur Verarbeitung der Daten bedient sich ASCO Engineering fallweise auch der ASCO Group International GmbH unter der Adresse Framrach 35, 9433 St. Andrä im Lavanttal als Auftragsverarbeiter.

Nach Beendigung des Geschäftsverhältnisses speichert ASCO Engineering aus rechtlichen Gründen die personenbezogenen Daten des Auftraggebers noch für eine Dauer von 3 Jahren und löscht diese danach unwiderruflich.

Dem Auftraggeber stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu. Wenn der Auftraggeber eines dieser Rechte wahrnehmen will, so kann er diesbzgl. über die E-Mail office@asco-engineering.at mit ASCO Engineering Kontakt aufnehmen. Wenn der Auftraggeber glaubt, dass die Verarbeitung seiner Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder seine datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, kann er sich an die Aufsichtsbehörde wenden; dies ist die Datenschutzbehörde welche man auch unter www.dsb.gv.at erreichen kann.

9) Sonstiges

Der Auftraggeber erklärt sich mit der Zusendung von Angeboten und Informationen auf elektronischem Weg bzw. einer telefonischen Kontaktaufnahme durch ASCO Engineering ausdrücklich einverstanden.

10) Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen ungültig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Dies gilt auch, wenn innerhalb einer Bestimmung ein Teil unwirksam, ein anderer Teil aber wirksam ist. Der jeweils unwirksame Teil einer Bestimmung ist von den Parteien durch eine Regelung zu ersetzen, die den ursprünglichen wirtschaftlichen Interessen der Vertragsparteien am nächsten kommt und die den übrigen vertraglichen Vereinbarungen nicht zuwiderläuft.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der Vereinbarung und ihrer Bestandteile – insbesondere dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen – beeinträchtigen die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die ihr dem Sinn und Zweck nach am nächsten kommt. Für die gesamte Rechtsbeziehung zwischen Auftraggeber und ASCO Engineering gilt österreichisches Recht.

11) Schriftlichkeit

Gegenständliche Geschäftsbedingungen gelten insofern, als anderweitig nichts Abweichendes vereinbart wurde, wobei sämtliche von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarungen schriftlich zu fixieren sind. Das gilt auch für das Abgehen von der Schriftform.

12) Gerichtsstand & Rechtswahl

Für Verträge zwischen ASCO Engineering und dem Auftraggeber kommt ausschließlich materielles österreichisches Recht unter Ausschluss kollisionsrechtlicher Bestimmungen und des UN-Kaufrechts zur Anwendung.

Für alle Streitigkeiten gilt das Landesgericht Klagenfurt bzw. das jeweils sachlich zuständige Gericht von ASCO Engineering in St. Andrä im Lavanttal (Zentrale).